



Autor: Dr. Ulf Buermeyer
Seite: 134
Rubrik: Recht | Whistleblower: Quellenschutz

Gattung: Zeitschrift
Nummer: 17
Auflage: 310.310 (gedruckt) 257.931 (verkauft)
263.794 (verbreitet)

Dr. Ulf Buermeyer

Lecks für die Freiheit

Die rechtliche Situation von Whistleblowern in Deutschland

Für Whistleblower gibt es gute Gründe, ihre Informationen an Journalisten weiterzureichen, statt sie selbst zu veröffentlichen. Doch der Staat macht ihnen diese wichtige Aufgabe schwer – sie sind auf anonyme Schnittstellen angewiesen.

Wir wissen, dass die Dating-Plattform Lovoo mutmaßlich hunderte von Männern betrogen hat: Statt potenzieller Partnerinnen aus Fleisch und Blut hatten sie nur „Bots“ an der Angel, kleine Programme, die menschliche Nutzerinnen simulierten. Der Plattform-Betreiber hatte diese Bots ins Rennen geschickt, damit Männer teure „Credits“ für die Kommunikation kaufen (siehe c't 21/15, S. 70). Heute ermittelt die Staatsanwaltschaft, mehrere Manager saßen zeitweilig in U-Haft.

Nur: Wie konnte c't überhaupt die betrügerischen Chat-Bots aufdecken? Die Redaktion war dafür auf ein „Leak“ angewiesen, also ein Daten-Leck: im Falle der Dating-Plattform ein Archiv von 50 Gigabyte, das auch E-Mails von Mitarbeitern enthielt, aus denen sich wiederum die Manipulationen ergaben. Ein Whistleblower hatte den Journalisten das Datenpaket zugespielt und so dazu beigetragen, dass die Betrügereien aufgedeckt werden konnten.

Mag der Fall der Dating-Plattform nur einen schmalen Lebensbereich betreffen – Leaks stehen hinter einer Vielzahl von Skandalen, über die in den letzten Jahren berichtet wurde, und oftmals lösten sie wichtige gesellschaftliche Debatten aus. In all diesen Fällen wäre die Berichterstattung unmöglich gewesen, hätten sich nicht mutige Menschen angesichts offenkundigen Unrechts an ihr Gewissen erinnert und Beweise für Rechtsbrüche an Journalisten übergeben.

Dünnes Eis

Trotz dieses gesellschaftlichen Nutzens haben Whistleblower in Deutschland rechtlich einen schweren Stand. Arbeiten sie im öffentlichen Dienst, so

machen sie sich regelmäßig nach Paragraph 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses strafbar, wenn sie Informationen an Journalisten weitergeben. In der Privatwirtschaft stellt Paragraph 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) den „Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“ unter Strafe.

Ein Whistleblower-Schutzgesetz, das die Grünen schon vor Jahren in den Bundestag einbrachten, gibt es bis heute nicht. Whistleblower sind also darauf angewiesen, dass Journalisten ihre Quellen zuverlässig schützen. Dazu gewährt ihnen Paragraph 53 der Strafprozessordnung (StPO) bis auf wenige Ausnahmen (zum Beispiel Landesverrat) das Recht, Angaben zu verweigern.

Doch auch dieser Schutz ist nicht ganz wasserdicht: Richten sich die Ermittlungen gegen Journalisten selbst, darf auch eine Redaktion durchsucht werden. Nicht selten versuchen daher Strafverfolger, Vorwürfe gegen Journalisten zu konstruieren, obwohl es ihnen eigentlich um die Quellen geht – so etwa im Fall „Cicero“, der das Bundesverfassungsgericht zu einer Grundsatzentscheidung zur Bedeutung des Quellenschutzes veranlasste [1], nachdem die Redaktion des Magazins unter fadenscheinigen Vorwänden durchsucht worden war.

Ähnlich erging es der Redaktion von netzpolitik.org: Nachdem das Blog im Sommer 2015 vertrauliche Pläne des Bundesamts für Verfassungsschutz veröffentlicht hatte, ließ dessen Chef Hans-Georg Maaßen Strafanzeige wegen Landesverrats stellen. Gegen Andre Meister, der die betreffenden Beiträge gezeichnet hatte, und Markus Beckedahl als

Chefredakteur ermittelte daraufhin der Generalbundesanwalt. Erst Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, machte diesen Verirrungen ein Ende – der Generalbundesanwalt musste seinen Hut nehmen. Dieser Fall führte letztlich nicht zu einer Durchsuchung.

Datenhehlerei

Hält man sich die Bedeutung des Schutzes der Journalistinnen und Journalisten selbst für den Schutz ihrer Quellen vor Augen, so erscheinen außerdem jüngste Entwicklungen in einem bedenklichen Licht, die die rechtliche Situation für [Seitenwechsel auf Seite: 135]Whistleblower, Journalisten und ihre Helfer in Deutschland deutlich verschlechtern. Kaum beachtet, weil versteckt im Gesetzespaket zur Vorratsdatenspeicherung 2.0, passierte ein neues Strafgesetz den Bundestag: die sogenannte „Datenhehlerei“. Wer immer sich Daten beschafft oder sie weitergibt, die jemandem verbotenerweise abhanden gekommen sind, der kann sich alleine dadurch strafbar machen. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes sollte es nur um gestohlene Kreditkarten-Daten und ähnlich sensible Daten gehen – vermutlich wäre das noch eine sinnvolle Regelung gewesen. Die Beschränkung auf bestimmte Arten von Daten ist aber im Gesetzgebungsverfahren entfallen, sodass jetzt auch jede PDF-Datei und jede E-Mail darunter fällt: Der Umgang mit den Snowden-Dokumenten wäre damit nach deutschem Recht strafbar, hätte Snowden in Deutschland gehandelt.

Für Journalisten gilt zwar eine nachträglich ins Gesetz aufgenommene Schutzklausel, doch die ist an mehreren Stellen so eng formuliert, dass sie viele klas-

sische Fälle der Arbeit mit und der Veröffentlichung von geleakten Daten nicht umfasst. Beispielsweise muss ein Journalist „ausschließlich“ aus beruflichen Gründen handeln – interessiert er sich also auch privat für die Recherche, so trifft ihn der Bannstrahl des Gesetzes, und das lässt sich leicht behaupten, um einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken.

Außerdem sind Dritte nicht geschützt, mit denen Journalisten zusammenarbeiten, beispielsweise externe IT-Experten, denen geleakte Daten zur Prüfung vorgelegt werden sollen. Man kann sich nur wundern, dass Heiko Maas dieses Gesetz passieren ließ, obwohl er von Journalistenverbänden und Rechtswissenschaftlern auf die drohenden Kollateralschäden hingewiesen wurde.

Whistleblowing unerwünscht

Die Botschaft unseres Rechts ist derzeit leider recht deutlich: Whistleblowing ist unerwünscht, und nicht einmal die Presse wird konsequent geschützt, wenn sie mit Whistleblowern und ihren Leaks arbeitet. Das ist umso irritierender, als es gute Argumente dafür gibt, gerade Leaks an die Presse zu privilegieren, um „wildes“ Leaken zu verhindern. Der Umgang mit den Snowden-Dokumenten zeigt dies ebenso wie die Arbeit mit den Panama Papers: In beiden Fällen waren viele Namen und andere persönliche Informationen in den Unterlagen enthalten. Wären sie einfach irgendwo ins Internet gestellt worden, so hätten die Kollateralschäden enorm sein kön-

nen, bis hin zu tödlichen Konsequenzen – man denke an Mittelsmänner russischer Oligarchen oder auch an NSA-Mitarbeiter in feindlichen Staaten. Solche Folgen werden immer wieder für den Fall der „Diplomatic Cables“ behauptet, wo hunderttausende interner Vermerke von US-Diplomaten durch Fehler bei Wikileaks ungefiltert an die Öffentlichkeit gelangten.

Sowohl im Fall Edward Snowden als auch im Fall Panama Papers konnte die Presse hingegen durch eine verantwortungsvolle Arbeit mit ihren Quellen Kollateralschäden verhindern, etwa indem sie teilweise geschwärzte Unterlagen veröffentlichte: Es ist meist gleichgültig, welcher NSA-Mitarbeiter konkret eine Präsentation erstellt hat – die Öffentlichkeit wird schon durch deren Inhalt übers Wesentliche informiert. Journalistinnen und Journalisten kommt bei der Arbeit mit geleakten Daten also die wesentliche Funktion zu, abzuwägen, was im Interesse des öffentlichen Diskurses veröffentlicht werden sollte und welche Informationen Einzelnen erheblich schaden, ohne für die Debatte wichtig zu sein.

Daher sollte es im öffentlichen Interesse liegen, Whistleblower möglichst dazu anzuhalten, mit der Presse zusammenzuarbeiten, anstatt Unterlagen beispielsweise bei Wikileaks oder gar auf Pastebin zu veröffentlichen und damit unkalkulierbare Risiken zu schaffen. Die bisherige Rechtslage schafft leider fatale Anreize für „wildes“ Leaken, weil

ohne jeden Kontakt eines Whistleblowers zu Journalisten auch das Risiko entfällt, darüber identifiziert zu werden. Vor diesem Hintergrund macht die Initiative des Heise-Verlags, eine sichere anonyme Schnittstelle für Whistleblower zu bauen, aus rechtsstaatlicher Sicht Sinn: Sie hilft, wildes Leaken zu vermeiden, indem sie Rechtssicherheit und zugleich journalistisch verantwortliche Arbeit mit den Quellen sicherstellt. Unbefriedigend bleibt indes, dass wieder einmal die Technik sicherstellen muss, was der Rechtsstaat nicht zu gewähren bereit ist – nämlich Rechtssicherheit für Menschen, die aus Gewissensgründen und zum Wohl des Gemeinwesens ausnahmsweise gegen rechtliche Normen verstoßen. (hob@ct.de) Literaturverzeichnis [1] BVerfG, „Cicero-Urteil“, 27. Februar 2007, Az 1 BvR 2045/06

Dr. Ulf Buermeyer

Der Autor ist Richter am Landgericht Berlin und derzeit Beisitzer einer Schwurgerichtskammer. 2013/2014 absolvierte er im Rahmen eines Sabbaticals das LL.M.-Programm der Columbia Law School in New York City. Daneben ist er Redakteur der Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS) und Fellow des Centre for Internet and Human Rights (CIHR) an der Europa-Universität Viadrina (Frankfurt/Oder).

Wörter:

1176